



Brüssel, den 17. März 2009  
RELEX.K4 AD/ep D(2009)46260

## EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN KOMMISSION

- GESTÜTZT auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
- GESTÜTZT auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1558/2007 vom 17.12.2007 (AB. L340 vom 22/12/2007),
- GESTÜTZT auf die am 10. Oktober 1987 in Kraft getretenen internen Richtlinien über die Zulage für die Lebensbedingungen und die zusätzliche Zulage, die in Artikel 10 des Anhangs X des Statuts der Beamten genannt sind,
- GESTÜTZT auf den Beschluss der Kommission vom 30.11.2007 über die Ausübung der Befugnisse, die der Anstellungsbehörde im Beamtenstatut und der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (BBSB) übertragen worden sind, zuletzt geändert durch den Beschluss der Kommission vom 31. Mai 2006,
- GESTÜTZT auf die Akte über die Bedingungen des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,
- nach Anhörung der Personalvertretung und des Lenkungsausschusses für den Außendienst,

### IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- (1) Den von den zuständigen Dienststellen der Kommission durchgeführten Analysen, den von den Delegationen beantworteten Fragebogen über die Lebensbedingungen, den Härtezulagen der Vereinten Nationen und anderen den Dienststellen zur Verfügung stehender Elemente ist Rechnung zu tragen.
- (2) Dem Vorschlag der technischen Gruppe vom 13. Oktober 2008 über die Evaluierung der für alle Dienstorte ab 1. Januar 2009 festgelegten Zulage für die Lebensbedingungen durch die Anstellungsbehörde ist Rechnung zu tragen :

Erhöhung der Zulage für die Lebensbedingungen für :

- Angola (Luanda) und Haiti (Port-au-Prince) : von 35 auf 40%
- Honduras (Tegucigalpa) : von 25 auf 30%
- Armenien (Eriwan) und El Salvador (San Salvador) : von 20 auf 25%

- Paraguay (Asuncion) : von 15 auf 20%

Senkung der Zulage für die Lebensbedingungen für :

- Congo (Brazzaville) : von 35 auf 35%
- Mozambique (Maputo) und Zambia (Lusaka) : von 30 auf 25%
- Surinam (Paramaribo) : von 25 auf 20%
- Serbien (Belgrad) : von 20 auf 15%
- Marokko (Rabat) und Namibia (Windhoek) von 15 auf 10%

**BESCHLIESST  
DIE ANSTELLUNGSBEHÖRDE:**

Die Zulage für die Lebensbedingungen für die in Drittländern Dienst tuenden Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten der Europäischen Gemeinschaften wird nach Maßgabe des Ortes der dienstlichen Verwendung entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Dieser Beschluss tritt an die Stelle des Beschlusses vom 9. Januar 2007, der damit aufgehoben wird.

Brüssel, den 17 März 2009

Eneko LANDABURU

Sichtvermerk: Herr Boag GD RELEX/K.1

Kopien: Die Damen/  
Herren

Guerend	CA.21	Jessen	DG TRADE/A.1
Leardini	SG/C.1	Graykowski	DG DEV/DGA.01
Currall	SJ	Di Bucci	DG ELARG/E.2
Graham	DG RELEX/L.1	Levêque	AIDCO/G.3
Ruiz Serrano	DG RELEX/I.1	Guth	ECHO/5
de Saint Maurice	DG RELEX/K	Moricca	DG ADMIN/B.1
Perez Jimenez	DG RELEX/K.7	Fracchia, Delbeke	DG ADMIN/C.2
Hasson	DG RELEX/K.8	Dalpozzo	DG BUDG/A.5